

S A T Z U N G

DES ZWECKVERBANDES ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR IM MITTELBEREICH NÜRTINGEN

vom 29.01.1990

mit Änderungen vom 09.12.1991, 30.01.1995, 25.06.2001, 19.11.2001 und 17.09.2012

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 wird der folgende Zweckverband gebildet:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr im Mittelbereich Nürtingen“ mit der Kurzbezeichnung „Fahr Mit“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürtingen.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind:
 - a) Raum Neuffener Tal:
die Gemeinden Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbettlingen, Kohlberg und die Stadt Neuffen
 - b) Raum Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen:
die Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf
 - c) die Stadt Aichtal
 - d) die Stadt Nürtingen und die Gemeinden Oberboihingen und Unterensingen
 - e) der Landkreis Esslingen.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der Städte und Gemeinden des Zweckverbandes und für dieses Gebiet auch nach außen zu verbessern.

§ 4 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Zweckverbands wird von der Stadt Nürtingen im Auftrag und auf Kosten des Verbandes ausgeführt. Zur Verwaltung des Zweckverbands richtet die Stadt Nürtingen eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Der Zweckverband beauftragt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürtingen mit der Durchführung der örtlichen Prüfung im Sinne von §§ 110 und 111 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg.

§ 5 Umlage

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine ungedeckten Kosten und Aufwendungen eine Umlage von seinen Verbandsmitgliedern.
- (2) Diese werden zunächst zwischen den Städten und Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf der Grundlage der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamts zum jeweils 30.06. des Vorjahres aufgerundet auf 100 aufgeteilt.
- (3) Von der Regelung in Abs. 2 abweichende Beschlüsse zur Kosten- und Aufwandsdeckung bedürfen einer Stimmenmehrheit aller Verbandsmitglieder und die Zustimmung aller betroffenen kostentragenden Verbandsmitglieder und des Landkreises Esslingen.
- (4) Der Landkreis Esslingen beteiligt sich mit einem Beitrag in Höhe von 40 % an den ungedeckten Kosten nach Abs. 2, höchstens jedoch mit 154.000 € jährlich. An den darüber hinausgehenden Kosten beteiligt sich der Landkreis nach seinen jeweils gültigen ÖPNV-Finanzierungsgrundsätzen.

§ 6 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der "Nürtinger Zeitung".

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung sendet jedes Mitglied einen Vertreter.
- (2) Die Gesamtstimmenzahl in der Verbandsversammlung ergibt sich aus der Addition der Stimmen nach Abs. 3 und Abs. 4.
- (3) Jede Gemeinde bzw. Stadt hat so viele Stimmen, wie sie angefangene tausend Einwohner hat. Als Einwohnerzahl ist die für die Finanzierung maßgebliche Zahl zu verwenden (§ 5 Abs. 2).

- (4) Die Stimmenzahl des Landkreises errechnet sich aus dem Prozentsatz des Finanzierungsanteils nach § 5 Abs. 4 (begrenzt gemäß § 7 Abs. 5) an der Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Maßgeblich sind dabei die umlagenrelevanten Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (5) Kein Mitglied hat aber mehr als ein Drittel aller Stimmen.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt über
- die grundsätzlichen Entscheidungen zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs
 - den Haushaltsplan
 - die Jahresrechnung
 - Satzungsänderungen
 - Berufung des Vorsitzenden des Zweckverbands und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - Eintritt oder Ausscheiden von Mitgliedern des Zweckverbands

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden, dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung über Fragen der Zuständigkeiten entscheidet die Versammlung endgültig hierüber. Die Verbandsversammlung kann auch eine Angelegenheit, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, an sich ziehen. § 8 Abs. 4 Satz 2 und § 9 Abs. 3 bleiben unberührt.

- (7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Zweckverbands gefasst. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Zweckverbands erforderlich. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine über § 7 Abs. 5 hinausgehende Stimmbeschränkung ist nur mit Zustimmung des hiervon betroffenen Verbandsmitglieds zulässig.
- (8) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Verbandsvorsitzenden schriftlich einzuberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der Verbandsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

- (2) Der Verwaltungsrat hat 5 Mitglieder, von denen jedes einen Bereich der Buchstaben a-e des § 2 Abs. 1 vertritt. Das Stimmengewicht der einzelnen Mitglieder entspricht dem Stimmengewicht des jeweils vertretenen Bereiches entsprechend § 7 Abs. 3 und 4.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die Wahl des jeweiligen Vertreters obliegt den Mitgliedern des zu vertretenden Bereiches. Bei den hierfür erforderlichen internen Abstimmungen ist die Stimmenzahl nach § 7 Abs. 3 maßgeblich.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über die Maßnahmen, die nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung zugewiesen sind (§ 7 Abs. 6), insbesondere
- Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs
 - Personalentscheidungen und den Umfang des Personaleinsatzes bei der Stadt Nürtingen für die Verwaltung des Zweckverbandes.

Außerdem beschließt der Verwaltungsrat über die Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 € und zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 €. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Zweckverbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- (2) Der Vorsitzende des Zweckverbands führt die Beschlüsse der Zweckverbandversammlung und des Verwaltungsrats aus und führt die laufende Verwaltung.
- (3) Der Zweckverbandsvorsitzende ist darüber hinaus zuständig für die Leistung überplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000 € und für die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben bis 2.500 €.
- (4) Der Zweckverbandsvorsitzende wird ermächtigt, seine Befugnis ganz oder zum Teil auf die Geschäftsstelle (§ 4 Satz 2) zu übertragen.

§ 9a

Bestimmung von Wertgrenzen

Soweit sich die Zuständigkeit der Organe nach Wertgrenzen bestimmt, ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines Organs ist unzulässig.

§ 10 Abwicklung

Die Abwicklung des Zweckverbands erfolgt durch den Vorsitzenden als Abwickler. Das vorhandene Vermögen ist nach Begleichung der Schulden auf die Mitglieder des Zweckverbands einschließlich des Landkreises im Verhältnis der im Jahr vor der Auflösung geleisteten Umlagen bzw. Zuschüsse zu verteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung vom 01.10.2012